

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der zehnte Titel von der gegenschlieslichen Nothdurft.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

## Der zehnte Titul

von

### Der gegenschießlichen Nothdurft.

Auch der Product kann, wenn ihm die Schätzung oder Besichtigung nachtheilig ist, aus eben den Gründen, die bey der vorigen Ausführung bemerket sind, um eine neue Besichtigung bitten. Sonst ist diese Gegennothdurft nach demselbigen Zuschnitt zu verfertigen, welcher Tit. 8. §. 314. enthalten ist. Die übrigen Ziffern des Grundrisses sind mit denen einerley, welche in den vorigen Verfahren vorgekommen sind. Daß ein Urtheil, welches sich auf den Ausspruch der Kunstverständigen gründet, überall nicht rechtskräftig werde, oder doch nur alsdenn die Rechtskraft erlange, wenn der Gegenstand mit völliger Gewisheit beurtheilet werden kann, läset sich um so weniger behaupten, weil ja das Urtheil rechtskräftig wird, welches über den bestrittenen Rechnungsirrthum gefället wird. Die Rechtslehrer, welche dies behaupten, führet Hert. D. de ocul. inspect. §. 43. an. Man wirft in dieser Materie alles durch einander, und einer hätet dem anderen nach, der Ausspruch der Kunstverständigen erlange die Rechtskraft nicht. Aber wem kann denn die Frage einfallen, ob ein Beweismittel rechtskräftig werde? Endlich hat man diesen unnützen Satz auf den richterlichen Ausspruch angewendet, und das ist wieder verkehrt.

Neuns

## Neunzehntes Hauptstück

vom

## künstlichen Beweise durch Vermuthungen.

S. 318.

Begriff und Verschiedenheit der Vermuthungen.

Unter dem künstlichen Beweise versteht man denjenigen, welcher schlußweise aus wahrscheinlichen Umständen hergeleitet wird *a)*. Hier wird also von bewiesenen Umständen, welche den eigentlich zu beweisenden Satz nicht ausmachen, auf dasjenige, was bewiesen werden sollen, geschlossen. Die bey einer Vermuthung zum Grunde liegende Thatumstände müssen hinreichend erwiesen seyn *b)*, sonst fällt die ganze Vermuthung hinweg. Im peinlichen Proceß heißen die Vermuthungen Anzeigen [indicia]. Die Vermuthungen pflegen eingetheilet zu werden in praesumptiones iuris et de iure, wovon ich keinen passenden teutschen Ausdruck weiß — — so schwer hält es etwas zu übersezen; worinn kein wahrer Sinn lieget; denn uneigentlich nennt man dies Vermuthungen. Es sind nichts anders, als unbedingte gesetzliche Verordnungen *c)*, — — ferner in die gesetzliche Vermuthungen [praesumptiones iuris], wenn nämlich ein Gesetz aus wahrscheinlichen Umständen etwas so lange vor wahr annimmt, bis das Gegentheil erwiesen ist *d)*. Dies